

24.03.26

R

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundestagsdrucksache 21/3737) sind Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen. Diese Änderungen machen die in dieser Verordnung enthaltenen Anpassungen an den Anlagen 1, 2 und 4 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2024 geändert worden ist, erforderlich. Diese Anpassungen sollen umgesetzt werden, um die Nutzung der Formulare zu erleichtern.

Die Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Mit dieser Änderungsverordnung sollen die Anlagen 1, 2 und 4 der ZVFV an die vorgesehenen neuen Rechtsvorschriften angepasst werden.

C. Alternativen

Keine. Den Rechtsanwendern ist es auf Dauer unzumutbar, die Formulare – wie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der ZVFV zulässig – jeweils selbst an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen im Jahr 2026 einmalige geringfügige Sachkosten als Haushaltsausgaben von 500 Euro.

Für die Länder einschließlich der Kommunen entstehen im Jahr 2026 einmalige geringfügige Sachkosten von 88 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein, für die Wirtschaft und die Verwaltung jeweils nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht 2026 ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Kommunen entstehen im Jahr 2026 jeweils geringfügige einmalige Erfüllungsaufwände.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sowie Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

24.03.26

R

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 24. März 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Michael Meister

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 753 Absatz 3 Satz 1, des § 758a Absatz 6 Satz 1 und 2 und des § 829 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch eine mit einem Buchstaben versehene eckige Klammer gekennzeichnet sind (Module).“
2. Die Anlagen 1, 2 und 4 werden durch die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen 1, 2 und 4 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang

(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage 1

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

An

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmjv.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

_____ , den _____

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen _____
 Name/Firma ggf. Vorname(n)

 Straße Hausnummer

 Postleitzahl Ort

 Land (wenn nicht Deutschland)

Kontaktdaten des Auftraggebers:

Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter
 Name/Firma ggf. Vorname(n)

 Telefon E-Mail Fax

 SAFE-ID

 Geschäftszeichen

Der Gläubiger beabsichtigt, für die Begleichung der Kosten für diesen Vollstreckungsauftrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Befreiung von Gerichtsvollzieherkosten gemäß:

Für die Weiterleitung der vom Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gelder wird folgende Bankverbindung mitgeteilt:

Bankverbindung des

Gläubigers: gesetzlichen Vertreters: Bevollmächtigten: abweichenden Kontoinhabers:
 Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer _____)

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____

Registergericht _____ Registernummer _____

Der Gläubiger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer _____) vertreten durch

den gesetzlichen Vertreter

Herr Frau _____

Name _____

Vorname(n) _____

Straße _____

Hausnummer _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

den gerichtlich bestellten Betreuer,
der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

Herr Frau _____

Firma/Name _____

ggf. Vorname(n) _____

Straße _____

Hausnummer _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Firma oder Funktion

diese vertreten durch
Funktion

Name _____

ggf. Vorname(n) _____

A

den gesetzlichen Vertreter

Herr Frau _____

Name _____

Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

A

Gläubiger (zu Ziffer _____) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____

gegen

den Schuldner (zu Ziffer _____)

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____

Geschäftszeichen _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Registergericht _____ Registernummer _____

sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

B

Schuldner (zu Ziffer _____) vertreten durch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bestellten Betreuer, der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	
Herrn Frau _____	Herrn Frau _____	diese vertreten durch
Name _____	Firma/Name _____	Funktion _____
Vorname(n) _____	ggf. Vorname(n) _____	Name _____
Straße _____	Straße _____	ggf. Vorname(n) _____
Hausnummer _____	Hausnummer _____	
Postleitzahl _____	Postleitzahl _____	
Ort _____	Ort _____	
Land (wenn nicht Deutschland) _____	Land (wenn nicht Deutschland) _____	
den gesetzlichen Vertreter		
Herrn Frau _____		
Name _____		
Vorname(n) _____		
Straße _____ Hausnummer _____		
Postleitzahl _____ Ort _____		
Land (wenn nicht Deutschland) _____		

B

Schuldner (zu Ziffer _____) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____

wird/werden

C

der Vollstreckungstitel (zu Ziffer _____)

Art _____ Aussteller _____

Datum _____ Geschäftszeichen _____

zuzüglich Zustellungsnachweis

sowie der Vollstreckungstitel (zu Ziffer _____)

Art _____ Aussteller _____

Datum _____ Geschäftszeichen _____

zuzüglich Zustellungsnachweis

sowie die weiteren Vollstreckungstitel aufgeführt in weiterer Anlage

(sowie) die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung _____ Forderungsaufstellungen) übermittelt.

Bei elektronischen Vollstreckungsaufträgen:

Elektronische Dokumente der in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücke sind beigefügt.	Die in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücke werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.	Die in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücke werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.
--	---	---

D

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

- Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe
- Vollmacht
- Geldempfangsvollmacht
- Vorpfändungsbenachrichtigung
- Aufstellung über die geleisteten Zahlungen
- Aufstellung der Inkassokosten
- Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen
- Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
- Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes

E

Versicherungen

Es wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung nach § 752a Absatz 1 ZPO versichert.

Es wird gemäß § 754a Absatz 3 Nummer 1 und 2 ZPO versichert, dass die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücken übereinstimmen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch bestehen.

Es wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung nach § 753a Absatz 1 ZPO versichert.

Wegen der aus den Forderungsaufstellungen ersichtlichen Forderungen und der für dieses Verfahren entstehenden Kosten werden folgende Aufträge erteilt:

F	<p>Zustellung</p> <p>sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel des Vollstreckungstitels (zu Ziffer _____) der beigefügten Vorfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO</p>
----------	---

G	<p>Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)</p> <p>Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.</p> <p>Mit einer Zahlungsvereinbarung besteht</p> <p>kein Einverständnis Einverständnis wie folgt:</p> <p style="padding-left: 100px;">Folgende Zahlungsfrist wird gewährt: _____</p> <p style="padding-left: 100px;">Es werden Teilbeträge eingezogen.</p> <p style="padding-left: 100px;">Ratenhöhe mindestens _____ Euro</p> <p style="padding-left: 100px;">monatlicher Turnus sonstiger Turnus: _____</p> <p style="padding-left: 100px;">Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.</p> <p>sonstige Weisungen: _____</p>
----------	--

H	<p>Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer _____)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>Vermögensauskunft nach § 802c ZPO</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO</p> <p>Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border: none;"> <p>Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div> </td> </tr> </table> <p>Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).</p> <p>Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p> </td> </tr> </table> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">_____</p> <p>Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.</p> <p>Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.</p>	<p>Vermögensauskunft nach § 802c ZPO</p>	<p>Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO</p> <p>Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	<p>Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>		<p>ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.</p>	<p>nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).</p> <p>Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p> </td> </tr> </table>	<p>wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</p>	<p>wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p>
<p>Vermögensauskunft nach § 802c ZPO</p>	<p>Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO</p> <p>Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>								
<p>Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>									
<p>ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.</p>	<p>nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).</p> <p>Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p> </td> </tr> </table>	<p>wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</p>	<p>wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p>						
<p>wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</p>	<p>wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.</p>								

I	<p>Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer _____)</p> <p>Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt. Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen</p> <p style="padding-left: 40px;">nebst einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls</p> <p>zu übersenden an</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;"> <p>den Gläubiger.</p> </td> <td style="width: 33%; border: none;"> <p>den Bevollmächtigten.</p> </td> <td style="width: 33%; border: none;"> <p>den zuständigen Gerichtsvollzieher.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.</p> </td> </tr> </table>	<p>den Gläubiger.</p>	<p>den Bevollmächtigten.</p>	<p>den zuständigen Gerichtsvollzieher.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.</p>
<p>den Gläubiger.</p>	<p>den Bevollmächtigten.</p>	<p>den zuständigen Gerichtsvollzieher.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.</p>		

J	Verhaftung des Schuldners (zu Ziffer _____) (§ 802g Absatz 2 ZPO)		
	Haftbefehl des Amtsgerichts _____	vom _____	Geschäftszeichen _____

K	Vorpfändung (§ 845 ZPO)
	Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die pfändbaren Forderungen, die dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden mit Ausnahme folgender Forderungen: _____ folgenden Forderungen: _____

L	Pfändung und Verwertung
	<p>Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden einschließlich beschränkt auf: Taschenpfändungen Kassenpfändungen _____</p> <p>Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durchgeführt werden. Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverständnis. Der Pfändungsauftrag steht unter der Bedingung, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben. _____</p>

M	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (zu Ziffer _____) (§ 755 ZPO)
	<p>Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners: für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass keine zustellungsfähige Anschrift des Schuldners vorliegt: Ermittlung nach § 755 Absatz 1 ZPO der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 GewO zuständigen Behörden Ermittlung nach § 755 Absatz 2 ZPO des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI: Bezeichnung _____ Postfach _____ Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl Ort _____ Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist: _____ der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt _____</p>

N	<p>Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer _____)</p> <p>Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei</p> <p>den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:</p> <p>Bezeichnung _____</p> <p>Postfach _____</p> <p>Straße _____ Hausnummer _____</p> <p>Postleitzahl Ort _____</p> <p>Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen</p> <p>Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt</p> <p>Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO)</p> <p>Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
----------	--

O	<p>weitere Aufträge</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
----------	--

P	<p>Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge</p> <p>Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>_____</p>
----------	--

Q	<p>Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht:</p> <p>Es wird um Übersendung des</p> <p>Protokolls Gesamtprotokolls</p> <p>gebeten.</p> <p>Im Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.</p> <p>Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
----------	---

Namen der Auftraggeber _____

Unterschriften der Auftraggeber _____

Anlage 2

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Vom Gericht auszufüllen:
Eingangsstempel

An das Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmjv.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

_____, den _____

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen _____
Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Kontaktdaten des Antragstellers:
Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter
Name/Firma ggf. Vorname(n)

Telefon E-Mail Fax

Geschäftszeichen

Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.

Begründung des Antrags:

Begründung für Antrag auf Anordnung der Durchsuchung nach § 758a Absatz 1 ZPO:

Begründung für Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung nach § 758a Absatz 4 ZPO:

Zusätzlich wird beantragt,

anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.
den Beschluss direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung weiterzuleiten.
vor Erlass der Anordnungen keine Anhörung durchzuführen. Eine Anhörung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:

Es werden die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen und die Protokolle über _____ (Anzahl) Vollstreckungshandlungen übermittelt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

Mitteilungen des Vollstreckungsorgans
Unterlagen, die darlegen, dass eine Anhörung wichtige Interessen des Gläubigers gefährden würde
Vollmacht
Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

Versicherung

Es wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung nach § 752a Absatz 1 ZPO versichert.

Namen der Antragsteller

Unterschriften der Antragsteller

Anlage 4

**Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs-
und Überweisungsbeschlusses**

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Vom Gericht auszufüllen:
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

An das Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmjv.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

_____, den _____

Elektronische Kostenmarke: Nummer _____ Wert _____ Datum _____ _____, _____ Euro vom _____	Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.	Gerichtskostenbefreiung gemäß _____
--	--	---

Angaben zum Schuldner:

Herr Frau Unternehmen _____

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO (Vorphändung).

Kontaktdaten des Antragstellers:

Gläubiger gesetzlicher Vertreter Bevollmächtigter

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Telefon _____ E-Mail _____ Fax _____

SAFE-ID _____

Geschäftszeichen _____

Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.

Zusätzlich wird beantragt,

anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.
die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).
Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben.
Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer _____) zu bewilligen.

Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Begründung:

Die Schuldnerseite wird rechtsanwaltlich vertreten.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gewählt:

Herr Frau Unternehmen

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Es werden

- die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen
- und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung: _____ Forderungsaufstellungen) übermittelt.

Bei elektronischen Vollstreckungsanträgen:

Elektronische Dokumente der in § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücke sind beigelegt.

Die in § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücke werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

Die in § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücke werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

Abdruck Gerichtskostenstempler

Elektronische Kostenmarke

Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe

Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen

Vollmacht

Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter

Aufstellung über die geleisteten Zahlungen

Aufstellung der Inkassokosten

Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen

Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

Versicherungen

Es wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung nach § 752a Absatz 1 ZPO versichert.

Es wird gemäß § 829a Absatz 3 Nummer 1 und 2 ZPO versichert, dass die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den in § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO genannten Schriftstücken übereinstimmen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsantrags noch bestehen.

Namen der Antragsteller

Unterschriften der Antragsteller

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundestagsdrucksache 21/3737) sind Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen. Diese Änderungen machen die in dieser Verordnung enthaltenen Anpassungen an den Anlagen 1, 2 und 4 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2024 geändert worden sind, erforderlich.

Des Weiteren ist es ungeachtet der Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 ZVFV auf Dauer den Rechtsanwendern nicht zumutbar, selbst die Formulare an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Die Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 verbessert so die Handhabbarkeit der Formulare. Damit soll die Verordnung auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit den in der Verordnung vorgeschlagenen Änderungen werden die Formulare insbesondere an die vorgesehene Neufassung der Versicherung nach § 754a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 829a Absatz 3 Nummer 1 ZPO nach Artikel 1 Nummer 5 und 13 in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundestagsdrucksache 21/3737 – ZPO-RegE), angepasst. Die Verordnung beschränkt sich auf die Anpassung der Formulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung geänderten Rechtsvorschriften und redaktionelle Korrekturen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und -vertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt der Regelungsvorschläge beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Den Rechtsanwendern ist es auf Dauer unzumutbar, die Formulare – wie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der ZVFV zulässig – jeweils selbst an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Änderung der ZVfV ergibt sich aus § 753 Absatz 3 Satz 1, § 758a Absatz 6 Satz 1 und 2 und § 829 Absatz 4 Satz 1 und 2 ZPO.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Handhabbarkeit der Formulare wird dadurch erleichtert, dass die Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a ZPO, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehen sind, in den Formularen nachvollzogen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Verordnung die angesprochenen Formulare an die künftigen Änderungen der Rechtsvorschriften anpasst und dadurch auch deren Handhabbarkeit erleichtert, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass sie die Handhabbarkeit der Formulare in den jeweiligen Vollstreckungsverfahren und damit die Rechtsanwendung auf Gläubigerseite erleichtert.

Die Verordnung folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen für das Jahr 2026 einmalige Mehrausgaben im Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Einzelplan 07.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vollstreckt überwiegend nach dem Justizbeitragsgesetz (JBeitrG). Das BfJ muss die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht bei Gericht beantragen, sondern führt diese als Vollstreckungsbehörde selbst durch (§ 6 Absatz 2 Satz 2 JBeitrG), insoweit schließt sich die Nutzung von Formularen

aus. Soweit Gerichtsvollzieher beauftragt werden, sei es als Vollziehungsbeamte nach dem JBeitrG (§ 196 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) oder zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 7 Satz 1 Halbsatz 1 JBeitrG), müssen dabei die durch die ZVFV eingeführten Formulare nicht verwendet werden, da § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG nicht auf § 753 Absatz 3 ZPO verweist.

Das BfJ vollstreckt darüber hinaus in geringem Umfang auch nach der ZPO (beispielsweise Einziehung von gewährter Opferhilfe). In diesen Fällen müssen die Formulare verwendet werden. Deshalb entsteht für die Umstellung der drei geänderten Formulare ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Integration der wenigen durch diese Verordnung vorgesehenen Änderungen in der IT-Fachanwendung AVVISIO. Für diesen Umstellungsaufwand durch einen externen Dienstleister werden für das BfJ die einmalig für das Jahr 2026 entstehenden zusätzliche Haushaltsausgaben auf 500 Euro geschätzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für den externen Dienstleister für die letztendlich geringfügigen Änderungen an drei Formularen sich auf einen halben Personentag beschränken wird. Es wird weiterhin von einer Vergütung des externen Dienstleisters von 1 000 Euro pro Personentag ausgegangen.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen ist ebenfalls im Jahr 2026 mit einmaligen IT-bezogenen Sachkosten in Höhe von voraussichtlich 88 000 Euro zu rechnen. Diese verteilen sich auf die Länder in Höhe von 8 000 Euro und die Kommunen in Höhe von 80 000 Euro.

Den Ländern entstehen Kosten für externe Programmierungen ihrer Fachanwendungen für die Benutzung der Formulare, wenn sie sie selbst als Antragsteller oder Auftraggeber nutzen müssen, weil sie über die ZPO vollstrecken; sei es (optional) für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, sei es, wie teilweise durch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder eröffnet, für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die externen Programmierungen der Fachanwendungen für vollstreckende Landesbehörden länderbezogen zentralisiert erfolgen und der Aufwand des externen Dienstleisters sich für die letztendlich geringfügigen Änderungen an drei Formularen auf einen halben Personentag beschränken wird. Es wird weiterhin von einer Vergütung des externen Dienstleisters von 1 000 Euro pro Personentag ausgegangen ($16 \cdot 1\,000 \cdot 1/2$ Euro = 8 000 Euro).

Für die Kommunen ist im Jahr 2026 mit einmaligen IT-bezogenen Sachkosten zu rechnen, wenn sie die Formulare als Antragsteller oder Auftraggeber nutzen müssen, weil sie nach der ZPO vollstrecken; sei es (optional) für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, sei es, wie teilweise durch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder eröffnet, für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass Kommunen ihre IT-Anwendungen auf Landkreisebene von Softwareanbietern in unterschiedlichen Vertragsmodellen beziehen. So wird davon ausgegangen, dass etwas mehr als die Hälfte (60 Prozent) der rund 400 Kreise (Landkreise und kreisfreie Städte) ein Vertragsmodell gewählt haben, das mit monatlichen abonnementähnlichen Zahlungen an den jeweiligen Softwareanbieter vergütet wird. Hierbei werden notwendige Updates und Neuerungen innerhalb des Vertragsmodells ohne zusätzliche Vergütung eingespeist. Es wird weiter angenommen, dass der andere Teil (40 Prozent) ein Vertragsmodell gewählt hat, innerhalb dessen Updates und Neuerungen als Dienstleistung hinzugekauft werden müssen. Für das Aufspielen der Änderungen an den Formularen wird auch hier von einem Aufwand von einem halben Personentag zu 1 000 Euro pro Personentag ausgegangen ($400 \cdot 40 / 100 \cdot 1\,000 \cdot 1/2$ = 80 000 Euro).

Mit weiteren Haushaltsausgaben für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) ist nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner, da davon auszugehen ist, dass Bürgerinnen und Bürger keine Anpassung von IT-Anwendungen vornehmen müssen, sondern die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf dessen Internet-Seite veröffentlichten und jeweils aktuellen Formulare nutzen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Professionelle Auftraggeber oder Antragsteller (insbesondere die Anwaltschaft, Inkassodienstleister und Notare) werden die Formulare für die Zwangsvollstreckung in der Regel softwaregestützt nutzen. Hierbei wird von etwa zehn einschlägig tätigen Software-Anbietern ausgegangen. In dieser Software müssen einmalig die Formulare auf ihre geänderte Fassung umgestellt werden.

Die Umstellung von:

- Formular 1
- Formular 2 und
- Formular 4

durch die hierauf spezialisierten Softwareanbieter und ihr Bezug durch die professionellen Auftraggeber oder Antragsteller stellen einen absehbar geringen Zeit- und Sachaufwand dar.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder entstehen mit dem Bezug der Implementierung der neuen Formulare in ihre Fachanwendungen durch externe Dienstleister im Jahr 2026 lediglich jeweils einmalige geringfügige Sachaufwände für die Inanspruchnahme letzterer. Die Umstellung von:

- Formular 1
- Formular 2 und
- Formular 4

stellt einen absehbar geringen Sachaufwand dar.

Erfüllungsaufwand der Sozialversicherungsträger

Mit Artikel 16 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung soll nach § 66 Absatz 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ein neuer Absatz 5 eingefügt werden. Es ist vorgesehen zu regeln, dass die Zwangsvollstreckungsformulare von Behörden, die ihre Tätigkeit nach dem SGB X ausüben, bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten in entsprechender Anwendung der ZPO nicht genutzt werden müssen. Folglich werden diesen Behörden voraussichtlich auch keine Kosten für die Anpassung der Formulare an die dann geänderten Rechtsvorschriften entstehen.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte und indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen der Verordnung betreffen alle Geschlechter in gleicher Weise. Demographische oder verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Da sich der Inhalt der Verordnung im Wesentlichen auf die Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen geänderten Rechtsvorschriften beschränkt, ist eine Experimentierklausel nicht angebracht.

VIII. Befristung; Evaluierung

Da sich der Inhalt der Verordnung im Wesentlichen auf die Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen geänderten Rechtsvorschriften beschränkt, ist eine Befristung nicht möglich. Eine Evaluierung ist angesichts des Inhalts des Regelungsvorhabens ebenfalls nicht angebracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZVFV-E)

Die Zwangsvollstreckungsformulare wurden bereits durch die Zweite Verordnung zur Änderung der ZVFV vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 203 vom 21.06.2024) im Layout geändert. Die optische Hervorhebung der Module wurde von einem grau hinterlegten und mit einem Buchstaben gekennzeichneten Balken geändert in eine mit einem Buchstaben gekennzeichnete eckige Klammer. Die textliche Beschreibung in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZVFV ist nunmehr anzupassen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erhalten folgende Formulare zur Zwangsvollstreckung, nämlich „Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher“ (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 ZVFV), „Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen“ (Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 ZVFV) sowie „Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“ (Anlage 4 zu § 1 Absatz 3 ZVFV) die aus dem Anhang ersichtliche Fassung. Die Änderungen der ZPO, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung erfolgen sollen, werden in diesen Formularen umgesetzt. So wird sichergestellt, dass die Aufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Gerichte in der nach dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen zulässigen Weise gestellt werden können, ohne dass die Nutzenden selbst Änderungen an den Formularen vornehmen müssen. Solche Änderungen sind

zwar nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ZVfV zulässig, jedoch würde Nutzenden durch Formulare, die nicht an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst sind, der Zugang zur Zwangsvollstreckung bei jeder Verwendung der Formulare erschwert. Die nachfolgend beschriebenen Änderungen werden bei den Formularen vorgenommen:

- Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Der Hinweistext zu den Ausfüllhinweisen neben dem Anschriftenfeld zur Eingabe der Anschrift des Gerichtsvollziehers oder der Verteilerstelle des Amtsgerichts wird entfernt.

Im Modul C werden Auswahlmöglichkeiten eingefügt zur Mitteilung über die gleichzeitige Versendung von elektronischen Dokumenten mit dem elektronischen Vollstreckungsauftrag, die Versendung von Schriftstücken erst nach Mitteilung des Aktenzeichens und die gleichzeitige Übersendung von Schriftstücken mit dem elektronischen Auftrag. Die Bezeichnung der Schriftstücke erfolgt auf Grundlage der vorgesehenen Änderung der Vorschrift § 754a ZPO-RegE.

Im Modul E werden die Versicherungen an die Vorschriften der §§ 752a und 754a ZPO-RegE angepasst. Die Versicherung zum Geldempfang nach § 753a ZPO-RegE wird neu aufgenommen. Sie ist nicht von einer erteilten Vollmacht zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, umfasst, sondern ist, bei Vorliegen, von den hierzu Verpflichteten zusätzlich zu versichern. Der Rahmen des Moduls wird entsprechend vergrößert.

Im Modul I wird die Möglichkeit eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls zu beantragen und übersenden zu lassen aufgenommen. Der Rahmen des Moduls wird entsprechend vergrößert.

- Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Der Hinweistext zu den Ausfüllhinweisen neben dem Anschriftenfeld zur Eingabe der Anschrift des Amtsgerichts wird entfernt.

Im Rahmen mit der Überschrift „Versicherungen“ wird die Versicherung nach der Vorschrift § 752a ZPO-RegE aufgenommen.

- Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Der Hinweistext zu den Ausfüllhinweisen neben dem Anschriftenfeld zur Eingabe der Anschrift des Amtsgerichts wird entfernt.

Im vierten Rahmen werden Auswahlmöglichkeiten eingefügt zur Mitteilung über die gleichzeitige Versendung von elektronischen Dokumenten mit dem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Versendung von Schriftstücken erst nach Mitteilung des Aktenzeichens und die gleichzeitige Übersendung von Schriftstücken mit dem elektronischen Antrag. Die Bezeichnung der Schriftstücke erfolgt auf Grundlage der Vorschrift § 829a ZPO-RegE.

Im fünften Rahmen wird die Möglichkeit entfernt, eine Geldempfangsvollmacht als beigefügte Anlage anzuwählen, da eine solche im Falle der Forderungspfändung bei der Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht keine Berücksichtigung finden kann. In der Folge dieser Änderung werden die nachfolgenden Ankreuzmöglichkeiten jeweils um eine Position aufgerückt und unten ein zusätzliches Freitextfeld eingefügt.

Im sechsten Rahmen werden die Versicherungen gemäß den Vorschriften §§ 752a und 829a ZPO-RegE aktualisiert.

Bis auf die redaktionelle Anpassung des Wegfalls des Hinweistextes auf die Ausfüllhinweise, das Entfernen der Auswahlmöglichkeit der Geldempfangsvollmacht und den hiermit einhergehenden Änderungen der Gestaltung, sind alle Änderungen durch die in dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Änderungen veranlasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll erst am 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Die frühzeitige Veröffentlichung der Verordnung soll den professionell an den Verfahren der Zwangsvollstreckung Beteiligten aus Wirtschaft und Verwaltung die Möglichkeit zur Implementierung der geänderten Formulare in ihre IT-Fachanwendungen geben, damit die neuen Formulare baldmöglichst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung nutzbar sind.